

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

Der Stadtrat der Stadt Schifferstadt hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes in der geltenden Fassung folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Schifferstadt beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT 1*) 2*) 5*)

ERSTER ABSCHNITT: Gemeinsame Vorschriften

- § 1 Grundsatz
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehung und Fälligkeit

ZWEITER ABSCHNITT: Benutzungsgebühren

- § 4 Rasen-Reihengrabstätten/Rasen-Urnenreihengrabstätten
- § 5 Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten
- § 6 Aushebung und Schließen der Gräber
- § 7 Benutzung der Friedhofshalle und ihrer Einrichtungen
- § 8 Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen
- § 8a Abräumen von Grabstätten
- § 9 Gestellung von Leichenträgern und Abnahme der Beerdigung
- § 9 a Grabmal für Baumgräber

DRITTER ABSCHNITT: Verwaltungsgebühren

- § 10 Gebührenpflichtige Amtshandlungen

VIERTER ABSCHNITT: Schlussvorschriften

- § 11 Anwendung anderer Vorschriften
- § 12 Inkrafttreten

HINWEISE:

Die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 10.12.2002, im Amtsblatt veröffentlicht am 13.12.2002, ist am 01.01.2003 in Kraft getreten.

- 1*) 1. Änd.-Satzung vom 10.10.2005 mit Beschluss SR 22.0.2005, veröff. 21.10.2005, in Kraft 22.10.2005
- 2*) 2. Änd.-Satzung vom 16.12.2013 mit Beschluss SR 05.12.2013, veröff. 17.12.2013, in Kraft 18.12.2013
- 3*) 3. Änd.-Satzung mit Beschluss SR 23.03.2017, veröff. 10.04.2017, in Kraft 11.04.2017
- 4*) 4. Änd.-Satzung mit Beschluss SR 05.12.2018, veröff. 15.12.2018, in Kraft 01.01.2019
- 5*) 5. Änd.-Satzung mit Beschluss SR 04.11.2020, veröff. 14.11.2020, in Kraft 15.11.2020
- 6*) 6. Änd.-Satzung mit Beschluss SR 01.12.2022, veröff. 16.12.2022 in Kraft 01.01.2023

ERSTER ABSCHNITT

Gemeinsame Vorschriften

§ 1 Grundsatz

Die Stadt Schifferstadt erhebt für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen für Leistungen nach der Friedhofssatzung Benutzungsgebühren sowie Verwaltungsgebühren für bestimmte Amtshandlungen.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sowie nach dem Landesgebührengesetz und dieser Satzung sind:
 - a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
 - b) bei Umbettungen und Wiederbeisetzungen der Antragsteller,
 - c) für Inanspruchnahme gebührenpflichtiger Amtshandlungen der Antragsteller.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Fall auch der Antragsteller sowie diejenige Person, die sich zur Tragung der Kosten schriftlich verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld besteht bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung sowie nach dem Landesgebührengesetz und dieser Satzung mit der Beantragung der Leistung bzw. bei Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Amtshandlungen mit deren Beendigung.
- 2) Die Gebühren werden innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

HINWEISE:

Die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 10.12.2002, im Amtsblatt veröffentlicht am 13.12.2002, ist am 01.01.2003 in Kraft getreten.

- 1*) 1. Änd.-Satzung vom 10.10.2005 mit Beschluss SR 22.0.2005, veröff. 21.10.2005, in Kraft 22.10.2005
- 2*) 2. Änd.-Satzung vom 16.12.2013 mit Beschluss SR 05.12.2013, veröff. 17.12.2013, in Kraft 18.12.2013
- 3*) 3. Änd.-Satzung mit Beschluss SR 23.03.2017, veröff. 10.04.2017, in Kraft 11.04.2017
- 4*) 4. Änd.-Satzung mit Beschluss SR 05.12.2018, veröff. 15.12.2018, in Kraft 01.01.2019
- 5*) 5. Änd.-Satzung mit Beschluss SR 04.11.2020, veröff. 14.11.2020, in Kraft 15.11.2020
- 6*) 6. Änd.-Satzung mit Beschluss SR 01.12.2022, veröff. 16.12.2022 in Kraft 01.01.2023

ZWEITER ABSCHNITT**Benutzungsgebühren****§ 4 Reihengrabstätten** 1*) 2*) 4*) 6*)

(1) Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	
- bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	660 €
- vom vollendeten 5. Lebensjahr	745 €
(2) Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	515 €
(3) Überlassung einer Rasen-Reihengrabstätte einschl. Pflege für die Dauer der Ruhezeit	
- bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1.425 €
- vom vollendeten 5. Lebensjahr	2.210 €
(4) Überlassung einer Rasen-Urnenreihengrabstätte einschl. Pflege für die Dauer der Ruhezeit	1.125 €
(5) Überlassung einer Baumurnenreihengrabstätte einschl. Pflege für die Dauer der Ruhezeit	1.195 €
(6) Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte einschl. Pflege für die Dauer der Ruhezeit	860 €

HINWEISE:

Die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 10.12.2002, im Amtsblatt veröffentlicht am 13.12.2002, ist am 01.01.2003 in Kraft getreten.

- 1*) 1. Änd.-Satzung vom 10.10.2005 mit Beschluss SR 22.0.2005, veröff. 21.10.2005, in Kraft 22.10.2005
2*) 2. Änd.-Satzung vom 16.12.2013 mit Beschluss SR 05.12.2013, veröff. 17.12.2013, in Kraft 18.12.2013
3*) 3. Änd.-Satzung mit Beschluss SR 23.03.2017, veröff. 10.04.2017, in Kraft 11.04.2017
4*) 4. Änd.-Satzung mit Beschluss SR 05.12.2018, veröff. 15.12.2018, in Kraft 01.01.2019
5*) 5. Änd.-Satzung mit Beschluss SR 04.11.2020, veröff. 14.11.2020, in Kraft 15.11.2020
6*) 6. Änd.-Satzung mit Beschluss SR 01.12.2022, veröff. 16.12.2022 in Kraft 01.01.2023

§ 5 1*) 2*) 4*) 6*)

Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- (1) Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab beträgt
- a) Wahlgrabstätte für Erdbestattung
 - 1 Grabstelle 1.255 €
 - 2 Grabstellen 1.630 €
 - 3 Grabstellen 2.015 €
 - 4 Grabstellen 2.410 €
 - b) Urnenwahlgrabstätte bis 2 Urnen 745 €
 - c) Urnenwahlgrabstätte bis 4 Urnen 780 €
- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgräbern für Erdbestattung werden pro Jahr Verlängerungszeit erhoben:
- 1 Grabstelle 63 €
 - 2 Grabstellen 82 €
 - 3 Grabstellen 100 €
 - 4 Grabstellen 120 €
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Urnenwahlgräbern werden pro Jahr Verlängerungszeit erhoben:
- Grabstätte für bis zu 2 Urnen 48 €
 - Grabstätte für bis zu 4 Urnen 50 €

HINWEISE:

Die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 10.12.2002, im Amtsblatt veröffentlicht am 13.12.2002, ist am 01.01.2003 in Kraft getreten.

- 1*) 1. Änd.-Satzung vom 10.10.2005 mit Beschluss SR 22.0.2005, veröff. 21.10.2005, in Kraft 22.10.2005
- 2*) 2. Änd.-Satzung vom 16.12.2013 mit Beschluss SR 05.12.2013, veröff. 17.12.2013, in Kraft 18.12.2013
- 3*) 3. Änd.-Satzung mit Beschluss SR 23.03.2017, veröff. 10.04.2017, in Kraft 11.04.2017
- 4*) 4. Änd.-Satzung mit Beschluss SR 05.12.2018, veröff. 15.12.2018, in Kraft 01.01.2019
- 5*) 5. Änd.-Satzung mit Beschluss SR 04.11.2020, veröff. 14.11.2020, in Kraft 15.11.2020
- 6*) 6. Änd.-Satzung mit Beschluss SR 01.12.2022, veröff. 16.12.2022 in Kraft 01.01.2023

§ 6 Aushebung und Schließen der Gräber 1*) 2*) 4*) 6*)

Die Gebühr für das Ausheben und Schließen eines Grabes sowie der Zeitaufwand bei der Trauerfeier und der Transport der Kränze von der Trauerhalle zum Grab betragen:

- | | |
|---|-------|
| a) Erdbestattung | |
| aa) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 390 € |
| ab) Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr | 775 € |
| ac) im muslimischen Grabfeld nach islamischem Ritus für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr | 890 € |
| ad) im muslimischen Grabfeld nach islamischem Ritus für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 445 € |
| b) Urnenbeisetzung | 235 € |

§ 7 Benutzung der Friedhofshalle und ihrer Einrichtungen 1*) 2*) 4*) 6*)

- | | |
|---|-------|
| (1) a) Für die Benutzung einer Leichenzelle pro angefangenen Tag | 21 € |
| b) für die Benutzung einer Leichenzelle (Kühlvitrine) pro angefangenem Tag | 37 € |
| (2) Für die Benutzung der Friedhofshalle zum Zwecke der Trauerfeier einschließlich der Grundausstattung und Gestellung von Kerzen sowie Reinigung der Friedhofshalle nach der Trauerfeier | 160 € |

§ 8 Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen 4*)

Für das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

HINWEISE:

Die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 10.12.2002, im Amtsblatt veröffentlicht am 13.12.2002, ist am 01.01.2003 in Kraft getreten.

- 1*) 1. Änd.-Satzung vom 10.10.2005 mit Beschluss SR 22.0.2005, veröff. 21.10.2005, in Kraft 22.10.2005
2*) 2. Änd.-Satzung vom 16.12.2013 mit Beschluss SR 05.12.2013, veröff. 17.12.2013, in Kraft 18.12.2013
3*) 3. Änd.-Satzung mit Beschluss SR 23.03.2017, veröff. 10.04.2017, in Kraft 11.04.2017
4*) 4. Änd.-Satzung mit Beschluss SR 05.12.2018, veröff. 15.12.2018, in Kraft 01.01.2019
5*) 5. Änd.-Satzung mit Beschluss SR 04.11.2020, veröff. 14.11.2020, in Kraft 15.11.2020
6*) 6. Änd.-Satzung mit Beschluss SR 01.12.2022, veröff. 16.12.2022 in Kraft 01.01.2023

§ 8 a Abräumen von Grabstätten 5*)

Für das Abräumen von Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

a) Einzelgrab	419 €
b) Doppelgrab	551 €
c) Dreifachgrab	790 €
d) Vierfachgrab	840 €
e) Urnengrab	318 €
f) Rasengrab	58 €

§ 9 Gestellung von Leichenträgern und Abnahme der Beerdigung 1*) 4*)

Für die Gestellung von Leichenträgern bei einer Bestattung werden erhoben

aa) für das Tragen eines Sarges (4 Träger)	220 €
ab) für das Tragen eines Sarges (6 Träger)	330 €
b) für das Tragen einer Urne	55 €
c) Abnahme der Beerdigung	80 €

§ 9 a Grabmal für Baumgräber 2*)

Der Kostenanteil für das Grabmal bei Baumgräbern beträgt 120 €

HINWEISE:

Die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 10.12.2002, im Amtsblatt veröffentlicht am 13.12.2002, ist am 01.01.2003 in Kraft getreten.

- 1*) 1. Änd.-Satzung vom 10.10.2005 mit Beschluss SR 22.0.2005, veröff. 21.10.2005, in Kraft 22.10.2005
2*) 2. Änd.-Satzung vom 16.12.2013 mit Beschluss SR 05.12.2013, veröff. 17.12.2013, in Kraft 18.12.2013
3*) 3. Änd.-Satzung mit Beschluss SR 23.03.2017, veröff. 10.04.2017, in Kraft 11.04.2017
4*) 4. Änd.-Satzung mit Beschluss SR 05.12.2018, veröff. 15.12.2018, in Kraft 01.01.2019
5*) 5. Änd.-Satzung mit Beschluss SR 04.11.2020, veröff. 14.11.2020, in Kraft 15.11.2020
6*) 6. Änd.-Satzung mit Beschluss SR 01.12.2022, veröff. 16.12.2022 in Kraft 01.01.2023

DRITTER ABSCHNITT

Verwaltungsgebühren

§ 10 Gebührenpflichtige Amtshandlungen 1*) 2*) 3*)

Es werden erhoben

- a) für die Ausfertigung einer Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte, für die Verlängerung eines solchen Rechts oder für die Rückgabe des Nutzungsrechts 30 €
- b) für die Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales, einer Einfriedung oder einer Grababdeckplatte 40 €
- c) für die Zulassung eines Gewerbetreibenden für die Ausführung von Arbeiten innerhalb des Friedhofes (§ 6 der Friedhofssatzung)
 - für die Dauer von 5 Jahren 120 €
 - für eine einmalige Zulassung 30 €

VIERTER ABSCHNITT

Schlussvorschriften

§ 11 Anwendung anderer Vorschriften

- (1) Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält, gelten im Übrigen das Kommunalabgabengesetz und das Landesgebührengesetz in der jeweiligen Fassung.
- (2) Für die Betreibung von Forderungen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für Rheinland-Pfalz in seiner jeweiligen Fassung.

§ 12 Inkrafttreten 1*) 2*) 3*) 4*) 5*) 6*)

Die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Schifferstadt tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Die 6. Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

HINWEISE:

Die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 10.12.2002, im Amtsblatt veröffentlicht am 13.12.2002, ist am 01.01.2003 in Kraft getreten.

- 1*) 1. Änd.-Satzung vom 10.10.2005 mit Beschluss SR 22.0.2005, veröff. 21.10.2005, in Kraft 22.10.2005
- 2*) 2. Änd.-Satzung vom 16.12.2013 mit Beschluss SR 05.12.2013, veröff. 17.12.2013, in Kraft 18.12.2013
- 3*) 3. Änd.-Satzung mit Beschluss SR 23.03.2017, veröff. 10.04.2017, in Kraft 11.04.2017
- 4*) 4. Änd.-Satzung mit Beschluss SR 05.12.2018, veröff. 15.12.2018, in Kraft 01.01.2019
- 5*) 5. Änd.-Satzung mit Beschluss SR 04.11.2020, veröff. 14.11.2020, in Kraft 15.11.2020
- 6*) 6. Änd.-Satzung mit Beschluss SR 01.12.2022, veröff. 16.12.2022 in Kraft 01.01.2023